

VRT | PUNKT

DAS VRT MAGAZIN · AUSGABE 1 · JANUAR 2024

**S4. Wichtige Grundsätze zur
Aufbewahrung und Vernichtung
von Geschäftsunterlagen**

**S6. Gastronomie ab 01.01.2024:
Umsatzsteuersatz springt auf 19 %
zurück**

**S7. Alleingesellschafter-
Geschäftsführer: Anscheinsbeweis
spricht für Privatnutzung eines
Firmenwagens**

**S9. Vereinfachte Steuererklärung
für Rentner**

Der richtige Partner für Ihre Herausforderungen

Inhalt

S.4

Wichtige Grundsätze zur Aufbewahrung und Vernichtung von Geschäftsunterlagen

Mobile Banking: Kontoauszüge sollten regelmäßig gesichert werden

Ältere Verluste eines GmbH-Gesellschafters: Neue Möglichkeit zur steuerlichen Berücksichtigung aus Kapitaleinkünften

S.5

Vorsicht vor falschem Datenimport in ELSTER-Steuererklärung

Vereinfachter Spendennachweis für Ukraine bis 2024 verlängert

Abgabepflicht: Der Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung bleibt 2024 stabil

S.6

Gastronomie ab 01.01.2024: Umsatzsteuersatz springt auf 19 % zurück

Bundesfinanzministerium: Vorabhinweise zur elektronischen Rechnung

Mahlzeitengestellung: Wie die Sachbezugswerte für Umsatzsteuerzwecke aufzuteilen sind

S.7

Amtliche Sachbezugswerte: Mahlzeiten, Unterkünfte und Wohnungen ab 2024

Firmenwagen: Ohne arbeitsvertragliche Regelung mindern Garagenkosten den geldwerten Vorteil nicht

Alleingesellschafter-Geschäftsführer: Anscheinsbeweis spricht für Privatnutzung eines Firmenwagens

S.8

Gerichtsverhandlung per Videokonferenz: Prozessbeteiligte müssen sich direkt sehen können

Lohnsteuer-Anmeldung: Keine inzidente Anfechtung bei Einspruch gegen Haftungsbescheid

Steuerklassenwahl: Merkblatt für Ehegatten und Lebenspartner

S.9

Vereinfachte Steuererklärung für Rentner

Wegen Erhöhung der Jahresarbeitsentgeltgrenze zum 1.1.2024: Krankenversicherungspflicht neu prüfen

Vorsorgeaufwendungen: Wie erstattete Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge anzusetzen sind

S.10

Keine wirksame Erbeinsetzung: Beispielhafte Benennung im Testament reicht nicht

Vermögen beider Elternteile: Geschäftswert für die Beurkundung eines Pflichtteilsverzichtsvertrags

Bindungswirkung des Ehegattentestaments: Weder nachträgliche Testamentsvollstreckung noch nachträgliche Abänderung von Voll- zu Vorerben

S.11

Mieterhöhung laut Mietspiegel: Zuschlag nach Mietspiegel für Einfamilienhäuser gilt auch für Doppelhaushälften

Untervermietung der Einzimmerwohnung: Mieter darf auch Einzimmerwohnung untervermieten

Die eingeworfenen Schlüssel: Verjährungsfrist startet mit Erhalten der Verfügungsmacht über Mietsache

Editorial



IHR EXPERTE

**Dipl.-Kfm. Dr.
Guido Hausen**

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Partner

g.hausen@vrt.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Steuerrecht entwickelt sich stetig weiter. Als kompetenter Partner möchten wir Ihnen möglichst viel Transparenz bieten und Sie über die wichtigsten Änderungen aus den Bereichen Steuern, Recht und Wirtschaft kompakt und verständlich informieren.

Falls Sie mehr zu einem Thema erfahren möchten, finden Sie oberhalb eines jeden Artikels einen weiterführenden Link. Dieser führt Sie zu dem Bereich "Steuernews" auf unserer Internetseite.

Bei Fragen zu den angesprochenen Themen, für Lob oder auch Kritik sind wir sehr gerne persönlich für Sie da. Sprechen Sie uns einfach an oder schreiben Sie uns.

Guido Hausen

**Blieben Sie informiert und folgen Sie der VRT auf
LinkedIn – Facebook – Instagram – Xing**



Ihre Experten dieser Ausgabe

Dipl.-Kfm. Dr. Volker Dudek

Steuerberater, Fachberater für die Umstrukturierung von Unternehmen (IFU / ISM gGmbH), Partner*

Tel +49 (0) 228 26792-0
Fax +49 (0) 228 26792-30
E-Mail v.dudek@vrt.de

Doris Knape

Steuerberaterin

Tel +49 (0) 228 26792-0
Fax +49 (0) 228 26792-30
E-Mail d.knape@vrt.de

Johannes Neiß

Steuerberater, Fachberater für Umstrukturierung von Unternehmen

Tel +49 (0) 2247 9773 0
Fax +49 (0) 2247 97190 0
E-Mail j.neiss@vrt.de

Christian Kloss

Steuerberater

Tel +49 (0) 221 310633 0
E-Mail c.kloss@vrt.de

Dr. Marc-Yngve Dietrich, LL.M.

Rechtsanwalt, Maître en Droit, Fachberater für Unternehmensnachfolge, Partner

Tel +49 (0) 228 26792-400
Fax +49 (0) 228 26792-499
E-Mail m-y.dietrich@vrt.de

Florian Richter

Rechtsanwalt

Tel +49 (0) 228 26792-408
Fax +49 (0) 228 26792-499
E-Mail f.richter@vrt.de

* Nicht Partner im Sinne des PartGG



Wichtige Grundsätze zur Aufbewahrung und Vernichtung von Geschäftsunterlagen

Insbesondere rund um den Jahreswechsel stellt sich regelmäßig die Frage, welche Geschäftsunterlagen vernichtet werden können und welche weiterhin aufzubewahren sind. Grund genug, sich mit dem Thema der Archivierung näher zu beschäftigen.

Gesetzliche Grundlagen und generelle Aufbewahrungsfristen

Die Aufbewahrungspflichten sind Bestandteil der handelsrechtlichen und steuerlichen Aufzeichnungs- und Buchführungspflichten. Folglich ist derjenige, der nach Steuer- oder Handelsrecht zum Führen von

Büchern verpflichtet ist, auch aufbewahrungspflichtig.

Beachten Sie: Die handelsrechtliche Grundlage bildet § 257 Handelsgesetzbuch (HGB) i. V. mit § 238 HGB. Die entsprechende steuerliche Grundlage stellt insbesondere § 147 Abgabenordnung (AO) dar.

Für Privatbelege besteht grundsätzlich keine Aufbewahrungspflicht. Sie werden aber bei der Einkommensteueranmeldung im Rahmen der Mitwirkungspflicht benötigt. Zudem sind im Privatbereich zwei Besonderheiten zu beachten:

- Zweijährige Aufbewahrungsfrist für Rechnungen im Zusammenhang mit einem Grundstück (§ 14b Abs. 1 S. 5 Umsatzsteuergesetz (UStG)) sowie
- besondere Aufbewahrungspflichten für Steuerpflichtige, bei denen die Summe der positiven Einkünfte nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 bis 7 Einkommensteuergesetz (Überschusseinkünfte) mehr als 500.000 EUR im Kalenderjahr beträgt (§ 147a AO). ...

➤ Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)

Mobile Banking: Kontoauszüge sollten regelmäßig gesichert werden

Bankgeschäfte werden heutzutage immer häufiger per Smartphone oder PC abgewickelt. Die Kontoauszüge werden von den Kreditinstituten zwar regelmäßig in die elektronischen Postfächer des Online-Bankings eingestellt, viele Bankkunden ersparen sich aber das Archivieren oder Ausdrucken. Der Effekt: Irgendwann lassen sich die digitalen Auszüge nicht mehr im Online-Banking-Portal abrufen und der Bankkunde steht erst einmal ohne Kontoauszug dar. Banken stellen die Kontoauszüge nur für begrenzte Zeit in den Kundenpostfächern zur Verfügung.

➤ Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)

Ältere Verluste eines GmbH-Gesellschafters: Neue Möglichkeit zur steuerlichen Berücksichtigung aus Kapitaleinkünften

Das Finanzgericht Düsseldorf hat für die Rechtslage vor Geltung des § 17 Abs. 2a Einkommensteuergesetz (EStG) entschieden, dass ein Verlust aus dem Ausfall eines Gesellschafterdarlehens den Einkünften aus Kapitalvermögen zugeordnet werden kann. Das Urteil gibt Aufschluss über interessante Fragen zur Verlustberücksichtigung.

➤ Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)



Vorsicht vor falschem Datenimport in ELSTER-Steuererklärung

Importiert man versehentlich falsche steuerliche Daten in das ELSTER-Portal, kann dieser Fehler in einem bereits bestandskräftigen Bescheid nicht als „Schreibfehler“ korrigiert werden. Mit diesem Urteil hat der Bundesfinanzhof zu einer seit 2017 geltenden abgabenrechtlichen Berichtigungsnorm entschieden.

> Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)

Vereinfachter Spendennachweis für Ukraine bis 2024 verlängert

Wer Geschädigte des Ukrainekriegs finanziell oder persönlich unterstützt, kann auch im Jahr 2024 mit Erleichterungen bei der steuerlichen Berücksichtigung rechnen. Die Finanzverwaltung hat den zeitlichen Anwendungsbereich der steuerlichen Maßnahmen aufgrund des anhaltenden Kriegs verlängert.

> Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)

Abgabepflicht: Der Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung bleibt 2024 stabil

Planen Sie schon den Etat für 2024? Dann müssen Sie bei einem Posten keine Veränderung einkalkulieren: Der Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung beträgt auch nach dem 01.01.2024 weiterhin 5,0 %. Die Abgabepflicht besteht unabhängig von der Rechtsform des Auftraggebers und unabhängig davon, ob er gemeinnützig ist. Und denken Sie daran: Der Begriff des Künstlers ist hier weit gefasst, auch Grafiker, Webdesigner und Texter gehören dazu.

> Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)



Gastronomie ab 01.01.2024: Umsatzsteuersatz springt auf 19 % zurück

Um die Gastronomie während der Corona-Pandemie zu stützen, hatte der Gesetzgeber den Umsatzsteuersatz auf Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen ab dem 01.07.2020 von 19 % auf 7 % abgesenkt. Ausgenommen hiervon waren lediglich Getränke. Die Regelung ist zum 31.12.2023 ausgelaufen und wurde nicht verlängert.

Ein dauerhaft ermäßigter Umsatzsteuersatz von 7 % auf den Verzehr von Speisen in Restaurants hatte im September 2023 keine Mehrheit im Bundestag gefunden. Ein entsprechender Entwurf der CDU/CSU-Fraktion zur Änderung des Umsatzsteuergeset-

zes war abgelehnt worden. Vonseiten der CDU/CSU-Fraktion war die Verlängerung der Umsatzsteuerermäßigung mit durch die Corona-Pandemie eingetretenen Verhaltensänderungen der Verbraucher begründet worden. Es wurde argumentiert, dass die Verbraucher verstärkt geliefertes oder mitgenommenes Essen konsumieren würden, das dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterliegt.

Mit der Senkung sollten Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden und steigende Belastungen der Gastronomiebetriebe durch hohe Energie- und Einkaufspreise

kompensiert werden. Im Ergebnis konnten die vorgebrachten Argumente für eine Entfristung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes in der Gastronomie im Bundestag jedoch nicht überzeugen. In der öffentlichen Diskussion wurde darauf hingewiesen, dass die Post-Pandemie-Zeit auch anderen Branchen einen weiteren Strukturwandel zumutet und keine Rechtfertigung für eine dauerhafte Subventionierung der Gastronomiebranche bestehe.

> Themenverwandte Artikel ansehen:
Klicken Sie [hier](#)

Bundesfinanzministerium: Vorabhinweise zur elektronischen Rechnung

Mit dem Wachstumschancengesetz werden die Regelungen zur Einführung der elektronischen Rechnung für inländische B2B-Umsätze im Umsatzsteuergesetz verankert. Bereits vor Abschluss des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens hat das Bundesfinanzministerium (BMF) erste Hinweise zu den Anforderungen an eine elektronische Rechnung verlaublichen lassen. Fraglich war allerdings, ob die bereits bekannten Formate XRechnung und ZUGFeRD die geplanten Vorgaben erfüllen.

> Voll Darstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)

Mahlzeitengestellung: Wie die Sachbezugswerte für Umsatz- steuerzwecke aufzuteilen sind

Bei der unentgeltlichen Abgabe von Mahlzeiten mit Getränken an Arbeitnehmer durch unternehmenseigene Kantinen gilt aus Vereinfachungsgründen: Zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage ist vom amtlichen Sachbezugswert auszugehen (für ein Mittagessen im Jahr 2023: 3,80 € brutto). Die Finanzverwaltung beanstandet es nicht, wenn dieser „Gesamtsachbezugswert“ im Verhältnis 70 (für Verpflegung) zu 30 (für Getränke) aufgeteilt wird.

> Voll Darstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)

Amtliche Sachbezugswerte: Mahlzeiten, Unterkünfte und Wohnungen ab 2024

Mahlzeiten, die der Arbeitgeber arbeitstäglich unentgeltlich oder verbilligt an seine Belegschaft abgibt, sind in der Regel mit dem amtlichen Sachbezugswert zu bewerten. Dieser Wert beträgt für 2024 einheitlich bei allen Arbeitnehmern in allen Bundesländern für ein Mittag- oder Abendessen 4,13 € und für ein Frühstück 2,17 €. Der Arbeitgeber darf die Steuer auf den geldwerten Vorteil pauschal mit 25 % erheben.



Volldarstellung des Artikels ansehen:

Klicken Sie [hier](#)

Firmenwagen: Ohne arbeitsvertragliche Regelung mindern Garagenkosten den geldwerten Vorteil nicht

Die vom Arbeitnehmer für seine Garage getragene Absetzung für Abnutzung mindert den geldwerten Vorteil aus der Überlassung eines betrieblichen Arbeitgeber-Fahrzeugs zur außerdienstlichen Nutzung nicht. Dies gilt nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs zumindest dann, wenn keine rechtliche Verpflichtung des Arbeitnehmers gegenüber dem Arbeitgeber besteht, das Fahrzeug in der Garage unterzustellen.



Volldarstellung des Artikels ansehen:

Klicken Sie [hier](#)



Alleingesellschafter-Geschäftsführer: Anscheinsbeweis spricht für Privatnutzung eines Firmenwagens

Bei einem Alleingesellschafter-Geschäftsführer kann selbst dann ein zu einer verdeckten Gewinnausschüttung (vGA) führender Anscheinsbeweis für die Privatnutzung eines von der GmbH überlassenen Pkw vorliegen, wenn im Anstellungsvertrag ein Privatnutzungsverbot vereinbart wurde. So lässt sich eine Entscheidung des Finanzgerichts Münster (FG) zusammenfassen. Die vGA sei zudem auf Ebene der Gesellschaft nicht nach der 1%-Regelung, sondern nach Fremdvergleichsgrundsätzen zu bewerten.

Das FG folgt insoweit der Rechtsprechung des für Körperschaftsteuerfragen zuständi-

gen I. Senats des Bundesfinanzhofs (BFH). Nach dessen Auffassung spricht die allgemeine Lebenserfahrung dafür, dass ein einem Gesellschafter-Geschäftsführer von der Gesellschaft zur Nutzung überlassenes betriebliches Fahrzeug auch privat genutzt wird, und zwar auch bei einem Privatnutzungsverbot. Das soll zumindest dann gelten, wenn keine organisatorischen Maßnahmen getroffen wurden, die eine private Nutzung ausschließen. Der Rechtsprechung des für Lohnsteuerfragen zuständigen VI. Senats des BFH ist das FG nicht gefolgt. Nach Ansicht des VI. Senats ist keine zu Arbeitslohn führende Privatnutzung

eines Fahrzeugs anzunehmen, wenn diese vertraglich ausdrücklich untersagt wurde.

Hinweis: Die vom FG zugelassene Revision ist beim BFH anhängig. Damit steht einer endgültigen Klärung dieser streitfähigen und - im Hinblick auf den betroffenen Personenkreis - für die Beratungspraxis wichtigen Rechtsfrage nichts mehr im Wege.



Themenverwandte Artikel ansehen:

Klicken Sie [hier](#)

Gerichtsverhandlung per Videokonferenz: Prozessbeteiligte müssen sich direkt sehen können

Niemand hat gerne sein Finanzamt im Nacken - auch nicht wortwörtlich als Videoprojektion hinter sich im Gerichtssaal. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun entschieden, dass eine Videoverhandlung mit solch einem technischen Aufbau einen Verfahrensfehler begründet. Vorliegend ging es um den Fall eines Geschäftsführers, der sein Finanzamt vor dem Finanzgericht Münster (FG) auf Akteneinsicht verklagt hatte.

> Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)

Lohnsteuer-Anmeldung: Keine inzidente Anfechtung bei Einspruch gegen Haftungsbescheid

Als Arbeitgeber können Sie einen Lohnsteuer-Haftungsbescheid anfechten. Gut zu wissen: Mit dieser Anfechtung werden aber nicht zugleich „inzident“ auch die Lohnsteuer-Anmeldungen oder ein Bescheid über die Aufhebung des Vorbehalts der Nachprüfung der Lohnsteuer-Anmeldungen für die Anmeldezeiträume angefochten, in denen der Haftungstatbestand verwirklicht wurde. Wir klären auf!

> Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)

Steuerklassenwahl: Merkblatt für Ehegatten und Lebenspartner

Ehepaare und -Lebenspartner können für den Lohnsteuerabzug zwischen den Steuerklassenkombinationen IV/IV und III/V wählen. Die Wahl der Kombination entscheidet insbesondere darüber, wie viel die Ehegatten bzw. Lebenspartner monatlich netto verdienen. Damit beeinflusst die Steuerklassenwahl die Höhe der Entgelt-/Lohnersatzleistungen wie zum Beispiel Arbeitslosengeld I und Kurzarbeiter-, Unterhalts-, Kranken-, Eltern- und Mutterschaftsgeld!

> Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)





Vereinfachte Steuererklärung für Rentner

Die vereinfachte Steuererklärung für Rentner kann ab dem Veranlagungszeitraum 2022 auch am Computer ausgefüllt und die Daten gespeichert werden. Allerdings gibt es diese vereinfachten Vordrucke bisher nur in vier Bundesländern.

Hintergrund

In den ostdeutschen Bundesländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen sowie in Bremen können Rentner und Pensionäre seit 2018 den vereinfachten Steuerklärungsvordruck „Erklärung zur Veranlagung von Alterseinkünften“ abgeben. Da dem Finanzamt ohnehin die elektronisch von den Auszahlungsstellen

übermittelten Alterseinkünfte und auch Krankenkassenbeiträge vorliegen, müssen Rentner und Pensionäre nur noch etwaige geleistete Spenden und Mitgliedsbeiträge, Kirchensteuer, außergewöhnliche Belastungen, einen Behinderungsgrad sowie haushaltsnahe Dienstleistungen bzw. Handwerkerleistungen eintragen.

Beachten Sie: Liegen weitere Einkünfte vor, z. B. aus Vermietung oder gewerbliche (Beteiligungs-)Einkünfte, muss die ausführliche Steuererklärung verwendet werden.

Ab dem Veranlagungszeitraum 2022 ist die vereinfachte Steuererklärung auch digital am PC ausfüll- und speicherbar. Die Vordru-

cke sind auf der Homepage des Bundesfinanzministeriums abrufbar. Der ausgefüllte Vordruck kann dann ausgedruckt, unterschrieben und an das Finanzamt geschickt werden.

Praxistipp: Darüber hinaus ist auch eine papierlose elektronische Übermittlung per „einfachELSTER“ möglich – für Rentner aus allen Bundesländern. ...

> Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)

Wegen Erhöhung der Jahresarbeitsentgeltgrenze zum 1.1.2024: Krankenversicherungspflicht neu prüfen

Die jährlichen Sozialversicherungsrechengrößen werden (turnusgemäß) zum 1.1.2024 angepasst. Arbeitgeber müssen jährlich prüfen, ob für bisher krankenversicherungsfreie Arbeitnehmer nun die Versicherungspflicht eintritt oder eine Versicherungspflicht womöglich endet. Dann müsste die Behandlung in der Lohnabrechnung geändert werden.

> Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)

Vorsorgeaufwendungen: Wie erstattete Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge anzusetzen sind

Dem Arbeitnehmer erstattete Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sind mit den Beiträgen zur Altersvorsorge, zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie zu sonstigen Versicherungen zu verrechnen. Ist eine solche Verrechnung nicht oder nicht in vollem Umfang möglich, ist der Erstattungsüberhang, der sich bei den Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung ergeben hat, dem Gesamtbetrag der Einkünfte hinzuzurechnen.

> Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)



Keine wirksame Erbeinsetzung: Beispielhafte Benennung im Testament reicht nicht

In dem Fall hatte eine im Jahr 2021 verstorbene kinderlose und verwitwete Erblasserin ein handschriftliches Testament errichtet und dort verfügt: „Die Person, die mich bis zu meinem Tode pflegt und betreut, soll mein gesamtes Vermögen bekommen! Zurzeit ist dies: Frau xx.xx.“ Die Frage, die sich dem Oberlandesgericht München (OLG) nun stellte, war, ob eine solche beispielhafte Benennung für die Erteilung eines Erbscheins an „Frau xx.xx.“ ausreicht.

Nach dem Tod der Erblasserin beantragte die in dem Testament benannte Dame nämlich die Erteilung eines solchen Erb-

scheins. Diesen Antrag lehnte das OLG im Ergebnis jedoch ab, da es in dem handschriftlichen Testament der Erblasserin keine wirksame Erbeinsetzung gesehen hat. Zwar werde die Antragstellerin in dem Testament namentlich genannt - die Erblasserin habe aber gerade keine bestimmte Person als Erbin eingesetzt. Im Grunde habe sie lediglich die Voraussetzungen festgelegt, die ein Erbe erfüllen müsse, um in die Erbfolge eintreten zu können.

Durch die Verwendung des Wortes „zurzeit“ sei keine endgültige Benennung einer Rechtsnachfolge im wirtschaftlichen Sinne

erfolgt. Die Anordnung, dass derjenige die Zuwendung erhalten solle, der sie „pflegt und betreut“, führe dazu, dass die Erblasserin lediglich beispielhaft eine Person genannt hatte, die im Moment der Testamentserstellung die Voraussetzungen erfüllt habe. ...

➤ [Volldarstellung des Artikels ansehen:](#)
Klicken Sie hier

Vermögen beider Elternteile: Geschäftswert für die Beurkundung eines Pflichtteilsverzichtsvertrags

Das Pflichtteilsrecht und der Pflichtteilsanspruch sind grundsätzlich voneinander zu unterscheiden. Der Pflichtteilsverzicht ist ein Rechtsgeschäft, das nur mit dem Erblasser zu dessen Lebzeiten abgeschlossen werden kann. Ein Pflichtteilsverzichtsvertrag ist zwingend notariell zu beurkunden. Aber auf welcher Grundlage hat der Notar die Kosten für die Beurkundung eines Pflichtteilsverzichtsvertrags zu berechnen? Wir klären auf!

➤ [Volldarstellung des Artikels ansehen:](#)
Klicken Sie hier

Bindungswirkung des Ehegattentestaments: Weder nachträgliche Testamentsvollstreckung noch nachträgliche Abänderung von Voll- zu Vorerben

Wechselbezügliche Verfügungen im gemeinschaftlichen Ehegattentestament unterliegen grundsätzlich einer Bindungswirkung und können nach dem Tod des Erstversterbenden nicht einseitig abgeändert werden. Selbst Jahrzehnte nach dem Tod des Erstverstorbenen bleibt diese Bindungswirkung bestehen. Wir zeigen an einem Beispiel, was das in der Praxis konkret bedeuten kann.

➤ [Volldarstellung des Artikels ansehen:](#)
Klicken Sie hier

Mieterhöhung laut Mietspiegel: Zuschlag nach Mietspiegel für Einfamilienhäuser gilt auch für Doppelhaushälften

Häufig berufen sich Vermieter zur Begründung von Mieterhöhungen auf den Mietspiegel, dem sich die ortsübliche Vergleichsmiete entnehmen lässt. In manchen Mietspiegeln ist für Einfamilienhäuser ein Zuschlag auf die angegebene monatliche Nettokaltmiete vorgesehen. Hier gilt: Weist der Mietspiegel einen solchen Zuschlag aus, gilt dieser nicht nur für freistehende Einfamilienhäuser, sondern auch für Doppelhaushälften.

> Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)

Untervermietung der Einzimmerwohnung: Mieter darf auch Einzimmerwohnung untervermieten

Mieter dürfen in aller Regel untervermieten, nachdem sie ihren Vermieter um eine entsprechende Genehmigung gebeten haben. Verweigert der Vermieter ihnen die Erlaubnis ohne guten Grund, können Mieter die Genehmigung einklagen. Gut zu wissen: Ein Anspruch des Mieters auf Gestattung der Gebrauchsüberlassung an einen Dritten kann auch im Fall einer Einzimmerwohnung gegeben sein.

> Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)



IHR EXPERTE



Florian Richter
f.richter@vrt.de

Die eingeworfenen Schlüssel: Verjährungsfrist startet mit Erhalten der Verfügungsmacht über Mietsache

Manche Beziehungen möchte man so schnell wie möglich beenden und hinter sich lassen. Ob es aber ratsam ist, für die Rückgabe einer Mietwohnung die Schlüssel einfach in den Briefkasten des Vermieters zu werfen, musste das Oberlandesgericht Hamm (OLG) klären. Der Vermieter war ganz anderer Ansicht und forderte nach dieser formlosen Beendigung des Mietverhältnisses eine hohe Summe Geld.

Die Mieterin hatte eine Halle nebst Lagerbüro sowie außenliegende Stellplätze angemietet. Dann erklärte sie am 10.03.2020 die Kündigung zum nächstmöglichen Zeitpunkt

- ihrer Ansicht nach der 17.06.2020. Am 18.03.2020 wies der Vermieter allerdings darauf hin, dass das Mietverhältnis durch die Kündigung erst zum 30.04.2021 enden würde. Bis zum 31.12.2020 nutzte die Mieterin das Mietobjekt weiter und warf an diesem Tag die Schlüssel in den Briefkasten des Vermieters. Der wies dieses zum einen zurück und forderte die Mieterin zum anderen auf, verursachte Schäden bis spätestens zum 19.06.2021 zu beseitigen. Schließlich forderte er nach Ablauf der Frist die Zahlung von über 47.000 € für Miete und Schadensersatz. Die Mieterin meinte daraufhin, die Schadensersatzansprüche seien verjährt,

da sie binnen sechs Monaten nach Rückhalt der Mietsache gerichtlich geltend zu machen sind.

Zumindest bezüglich der Schadensersatzansprüche sah dies das OLG genauso. Die Verjährung war spätestens am 08.01.2021 in Gang gesetzt worden. ...

> Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)

Unsere Standorte

VRT Bonn

Graurheindorfer Straße 149a, 53117 Bonn
 Telefon +49 (0) 228 26792 0
 Telefax +49 (0) 228 26792 30
 E-Mail bonn@vrt.de



VRT Hennef

Chronosplatz 1, 53773 Hennef
 Telefon +49 (0) 2242 9264 0
 Telefax +49 (0) 2242 9264 40
 E-Mail hennef@vrt.de

VRT Köln

Aachener Straße 1011, 50858 Köln
 Telefon +49 (0) 221 310633 0
 Telefax +49 (0) 221 310633 10
 E-Mail koeln@vrt.de



VRT Meckenheim

Neuer Markt 12 - 14, 53340 Meckenheim
 Telefon +49 (0) 2225 9192 0
 Telefax +49 (0) 2225 9192 93
 E-Mail meckenheim@vrt.de

VRT Rheinbach

Marie-Curie-Straße 22, 53359 Rheinbach
 Telefon +49 (0) 2226 9209 0
 Telefax +49 (0) 2226 9209 99
 E-Mail rheinbach@vrt.de



VRT Euskirchen

Alleestraße 12, 53879 Euskirchen
 Telefon +49 (0) 2251 1077 0
 Telefax +49 (0) 2251 1077 40
 E-Mail euskirchen@vrt.de

VRT Bad Honnef

Hauptstraße 27, 53604 Bad Honnef
 Telefon +49 (0) 2224 933 60
 Telefax +49 (0) 2224 933 621
 E-Mail badhonnef@vrt.de



VRT Gemünd

Kurhausstraße 3, 53937 Schleiden-Gemünd
 Telefon +49 (0) 2444 9159 0
 Telefax +49 (0) 2444 91459 10
 E-Mail gemuend@vrt.de

VRT Neunkirchen-Seelscheid

Zeithstraße 140
 53819 Neunkirchen-Seelscheid
 Telefon +49 (0) 2247 9773 0
 Telefax +49 (0) 2247 97190 0
 E-Mail neunkirchen-seelscheid@vrt.de



Zahlungstermine

Mittwoch, 10.01. (Frist 15.01.)

Umsatzsteuer
 Lohnsteuer

Donnerstag, 25.01. (Frist 29.01.)

Sozialversicherungsbeiträge

* Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

DISCLAIMER

VRT.Punkt bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die VRT Linzbach, Löcherbach und Partner mbB gerne zur Verfügung. VRT.Punkt unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. **Bildnachweise: Seite 1: Copyright: Mehmet Dilsiz, Seite 5: Tymoshchuk - stock.adobe.com, Seite 8: Tijana - stock.adobe.com, Seite 4: Ralf Kalytta - stock.adobe.com, Seite 6: Ð Ð•ÐµÑ Ħ Ð Ħ Ð°Ð°Ð°Ð°Ð°Ð° - st, Seite 7: ASDF - stock.adobe.com, Seite 9: fizkes - stock.adobe.com, Seite 10: Photographee.eu - stock.adobe.co, Seite 11: Shisu_ka - stock.adobe.com.** Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de